

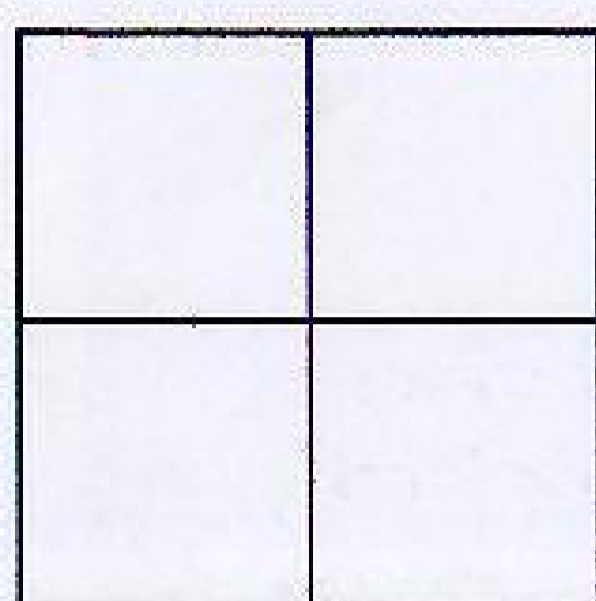
# LEGENDE

## 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



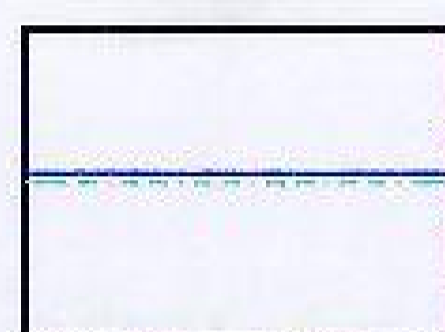
Sondergebiet Psychiatrisches Pflegeheim  
(§ 11 BauNVO)

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



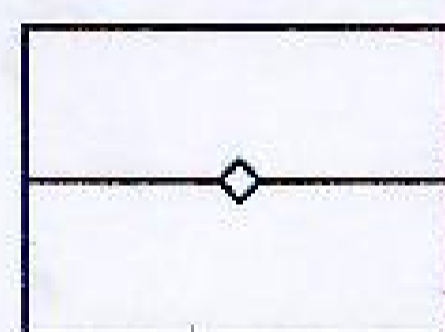
Nutzungsschablone  
[Art der Festsetzung: SO ][GRZ mit Dezimalzahl: GRZ 0,6]  
[GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß: GFZ 1,6][Vollgeschosse als Höchstmaß: III]

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



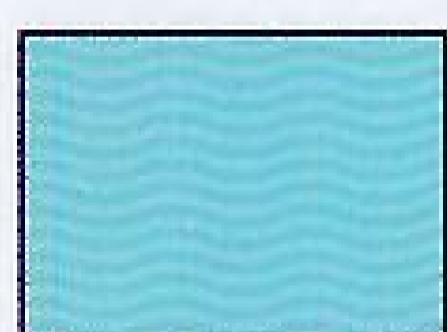
Baugrenze

## 4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

## 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



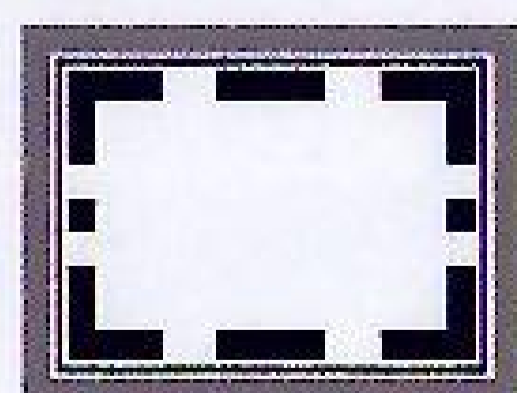
Wasserflächen

## 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

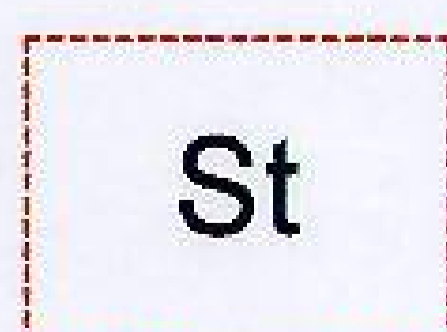


Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

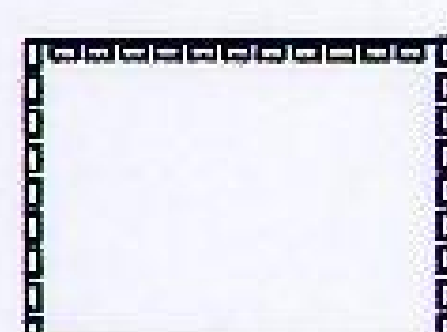
## 6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

### 1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Bebauungsplanänderung umfasst einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vor der Hub“ aus dem Jahr 1981.

Dabei handelt es sich um den bebauten Bereich des Psychiatrischen Pflegeheims südlich von Habach. Der Geltungsbereich umfasst nur die 4,4 ha große Parzelle 9/2 im Flur 2.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

### 1.2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gemäß § 11 BauNVO als Arten der baulichen Nutzung festgesetzt:

· **SONSTIGES SONDERGEBIET** (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Psychiatrischen Pflegeheimes.

Als Art der Nutzung sind alle Einrichtungen zulässig, die für die Pflege der Bewohner erforderlich sind, sowie Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit deren Pflege in engem Zusammenhang stehen.

### 1.3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

#### · Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO):

Für den Geltungsbereich des Sondergebietes „Psychiatrisches Pflegeheim“ wird die Grundflächenzahl als Höchstmaß festgesetzt. (siehe Planzeichnung)

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
  3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- mitzurechnen. Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen nicht zulässig ist.

#### · Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO) wird als Höchstgrenze festgesetzt. (siehe Planzeichnung)

#### · Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO) von Hauptgebäuden wird als Höchstgrenze festgesetzt. (siehe Planzeichnung)

### 1.4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.

Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen der Gebäude zueinander gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO).

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs. 2 BauNVO).

### 1.5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie innerhalb der in der Planzeichnung hierfür vorgesehenen Flächen zulässig.

### 1.6. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich verlaufen mehrere unterirdische Hauptversorgungs- bzw. Hauptabwasserleitungen. (siehe Planzeichnung)

### 1.7. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Der Löschwasserteich im Geltungsbereich wird als Wasserfläche festgesetzt.

### 1.8. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung sind die Flächen entlang der Hauptversorgungs- bzw. Hauptentwässerungsleitungen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Die gekennzeichneten Flächen im Bereich der Erschließungsanlagen am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches sind mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Gemeinde und der Öffentlichkeit zu belasten.

### 1.9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.

### 1.10. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. Abs. 1a )

Für Anpflanzungen ist auf nicht einheimischer, nicht standortgerechter Gehölze, insbesondere von Koniferen (Fichten, Thuja, u.ä.) zu verzichten  
Insbesondere kommen folgende Arten in Betracht:

#### Pflanzliste 1:Heimische Sträucher, Heckenpflanzen zur Grundstücksbepflanzung

Buxus sempervirens - Buchsbaum; Corylus avellana - Hasel; Carpinus betulus - Hainbuche; Cornus mas - Kornelkirsche; Crataegus monogyna - Weißdorn; Ligustrum vulgare - Liguster (immergrün); Prunus spinosa - Schlehe; Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen (giftig); Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche; Ribes alpinum - Johannisbeere; Rosa canina - Heckenrose; Rubus idaeus - Himbeere; Sambucus nigra - Schwarzer Holunder; Taxus baccata - Eibe (Immergrün, giftig); Viburnum opulus - Schneeball

#### Nicht heimische Sträucher, mit Tradition in ländlichen Gärten

Philadelphus coronarius - Bauernjasmin; Hydrangea macrophylla - Bauernhortensie; Buddleja davidii - Schmetterlingsstrauch; Syringa x chinensis - Flieder; Kerria japonica - Ranunkelstrauch; Ribes sanguineum - Johannisbeere; Prunus laurocerasus - Lorbeerkirsche

Für jeden im Baufeld wegfallenden Einzelbaum sind 2 neue Bäume innerhalb des Geltungsbereichs zu pflanzen. Bei der Pflanzung sollten in Anlehnung an den derzeit vorhandenen Bestand Obstbäume vermehrt Verwendung finden. Die Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen. Der Stammumfang sollte mindestens 12-14 cm betragen. Die nachfolgende Pflanzliste enthält eine Zusammenstellung geeigneter heimischen Baumarten.

#### Pflanzliste 2: Einzelbäume zur Grundstücksbepflanzung:

Acer campestre - Feldahorn; Acer platanoises - Spitzahorn; Acer pseudoplatanus - Bergahorn; Prunus avium - Vogelkirsche; Aesculus hippocastanum - Rosskastanie (nur bei großen Grundstücken); Sorbus aucuparia - Vogelbeere (kleinkronig); Fraxinus excelsior - Esche (stark wüchsig); Quercus robur - Stieleiche; Birnen - Hochstamm: Bsp.: Alexander Lucas, Köstliche aus Charneu, Conference, Clapps Liebling, Frühe von Trevoux; Apfel - Hochstamm: Bsp.: Rote Sternrenette, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskopp, Roter Berlepsch, Rambour, Prinz Albrecht von Preussen, Jakob Lebel, Goldparmäne, Ontario; Kirsch - Hochstamm: Bsp.: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders, Späte Knorpelkirsche; Walnuss Juglans regia

### 1.11. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. m. Abs. 1a )

Die randlich gelegenen Gehölzbestände sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern, soweit sie keine Windwurfgefahr für die Gebäude darstellen. Die Flächen werden gemäß § 9 Abs. 25.b) BauGB zum Erhalt festgesetzt und im Plan gekennzeichnet.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bestände:

- o Gehölzbestand im Bereich der Weiheranlage
- o Fichtenwäldchen im nordwestlichen Planungsbereich
- o Vorwald nordwestlich, nordöstlich, östlich und südlich der Gebäudekomplexe
- o Birkenbestand im südsüdöstlichen Planungsbereich

Die Gehölzbestände sind während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 zu schützen und nachhaltig zu pflegen.

## 2 Örtliche Bauvorschriften

### Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 85 Abs.1 Nr.3 LBO)

Die unbebauten Flächen des Grundstücks sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze zu verwenden.

### Brauchwassernutzung

Zur Entlastung des Wasserhaushaltes und zur Verzögerung des Oberflächenabflusses ist das auf den Dachflächen der geplanten Gebäude anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und als Brauchwasser bzw. Löschwasser zu nutzen.

## 3 Hinweise

### Abstimmung

Vor Inangriffnahme jeglicher Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit den Leitungsträgern (Gemeindewerke, Tiefbauamt, EVS, Telekom, energis, Kabel Deutschland, VSE, WVO, etc.) die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen zu ermitteln. Straßenbaumaßnahmen sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen.

### Boden

Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen. Der Oberboden soll vor dem Beginn von Baumaßnahmen gemäß DIN 18.915 abgetragen und abseits vom Baubetrieb in Mieten gelagert werden.

Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden und verwendeten Bodenmassen sind unter Berücksichtigung grundwasserschützender, bodenschützender sowie abfallrechtlicher Gesetze/ Bestimmungen zu prüfen und einer Wiederverwertung und/oder Entsorgung zuzuführen.

Bodenfunde sind dem Staatlichen Konservatoramt gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Saarländisches Denkmalschutzgesetz anzuzeigen.

### Bepflanzungen

Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die derzeit geltenden technischen Richtlinien und die darin beschriebenen Mindestabstände, besonders im Hinblick auf Ver- und Entsorgungsanlagen, zu beachten.

Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen sind entsprechend des Merkblattes GW 125 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auszuführen.

Bei den Anpflanzungen sind die definierten Abstände des Nachbarschaftsrechtes einzuhalten bzw. abzustimmen.

Die zu erhaltenden Gehölze sind während der Bauphase gem. DIN 18920 zu sichern.

### Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden und verwendeten Bodenmassen sind unter Berücksichtigung grundwasserschützender, bodenschützender sowie abfallrechtlicher Gesetze/ Bestimmungen zu prüfen und einer Wiederverwertung und/oder Entsorgung zuzuführen.

### Löschwasserbedarf

Mit dem Trinkwassernetz kann nur eine begrenzte Löschwassermenge sichergestellt werden. Da diese nicht ausreichend ist, sind zusätzlich 100 m<sup>3</sup> Wasser in einem Löschteich vorzuhalten.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dies kann durch feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung erreicht werden.

### Waldabstand

Für Gebäude im Waldabstand gemäß §14 LWaldG kann eine Ausnahmegenehmigung nach §14 Abs.3 S.4 LWaldG erteilt werden, wenn die Windwurfgefahr für die Bewohner durch das Entfernen der gefährdenden Bäume gebannt wurde.

## RECHTSGRUNDLAGEN

### Bund:

§ Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998- BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau (BGBl. I S. 1359, 1379) vom 24. Juni 2004

§ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

§ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

§ Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

§ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)

# Satzung

- § Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau (BGBl. I S. 1359, 1379) vom 24. Juni 2004
- § Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22.12.2004 (BGBl. S.3704)
- § Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- § Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S.2350), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
- § Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
- § Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)

**Land:**

- § Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506)
- § Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 662) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1530 vom 10. September 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2606)
- § Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1557 vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1150)
- § Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994)
- § Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- § Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert am 19.05.04 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
- § Gesetz Nr. 1484 (Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158)
- § Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes. Nr. 27 vom 31. Mai 2002, S. 990 <<http://www.umwelt-online.de/recht/boden/laender/srl/z02.htm>>)
- § Landesentwicklungsplan „Siedlung“ des Saarlandes in der Fassung vom 11. September 1997, bekannt gemacht am 9. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57 vom 29. Dezember 1997, S 1316)
- § Landesentwicklungsplan , Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ des Saarlandes vom 13. Juli 2004, (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 34 vom 29. Juli 2004, S. 1574ff)

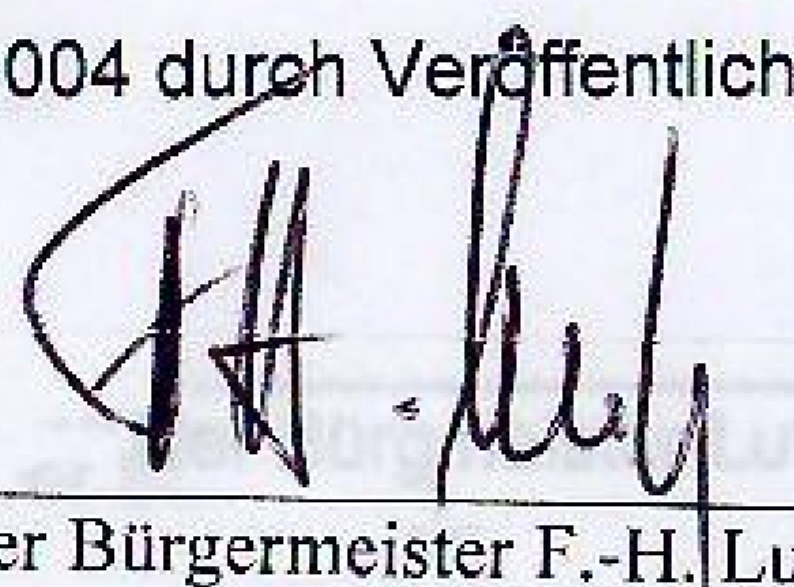
## VERFAHRENSVERMERKE

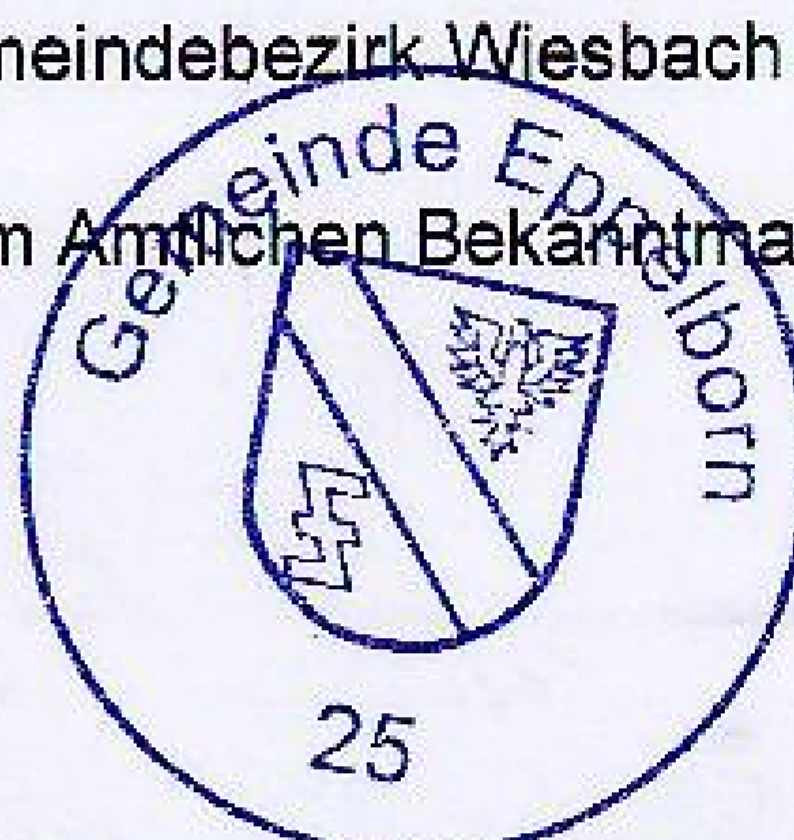
### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 11.11.2004 die Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplans „Vor der Hub“ im Gemeindebezirk Wiesbach beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Dieser Beschluss wurde am 19.11.2004 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Eppelborn, den 17.06.'05

  
Der Bürgermeister F.-H. Lutz



### Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.01.2005 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.12.2004 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

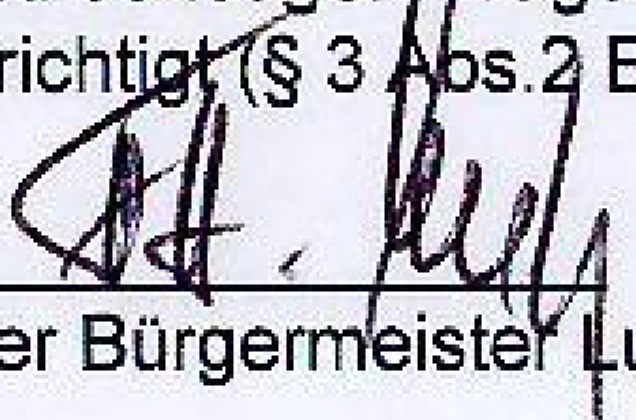
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.03.2005 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 29.03.2005 bis einschließlich 29.04.2005 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am 18.03.2005 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.03.2005 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Eppelborn, den 17.06.'05

  
Der Bürgermeister Lutz

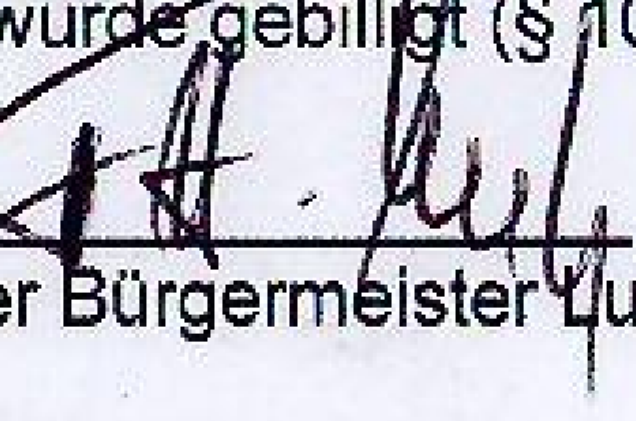


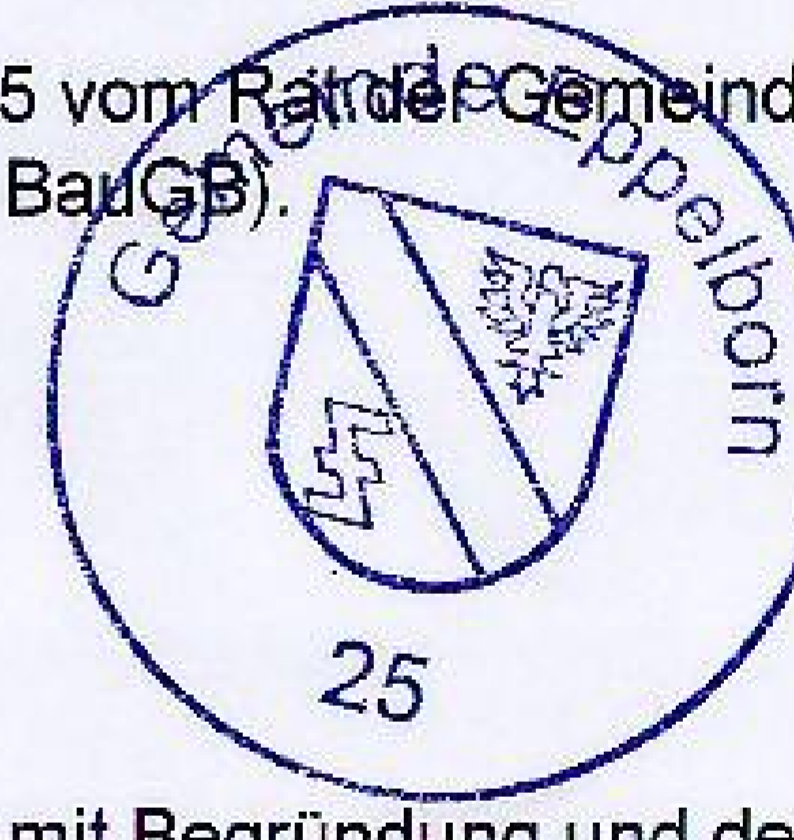
### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 09.06.2005 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. ~~Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben der Stadt vom \_\_\_\_\_ denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden.~~

Der Bebauungsplan „Vor der Hub“ wurde in der Sitzung am 09.06.2005 vom Rat der Gemeinde Eppelborn als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Eppelborn, den 17.06.'05

  
Der Bürgermeister Lutz

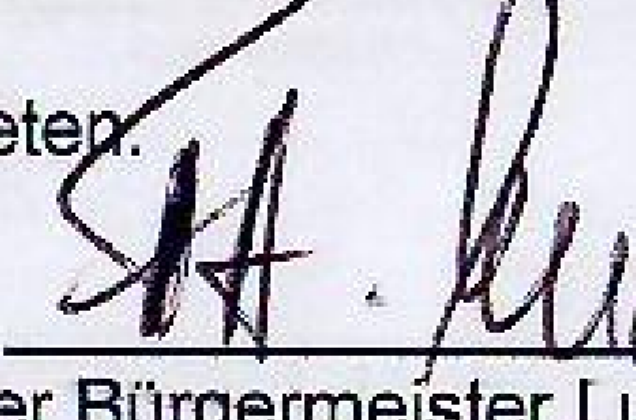


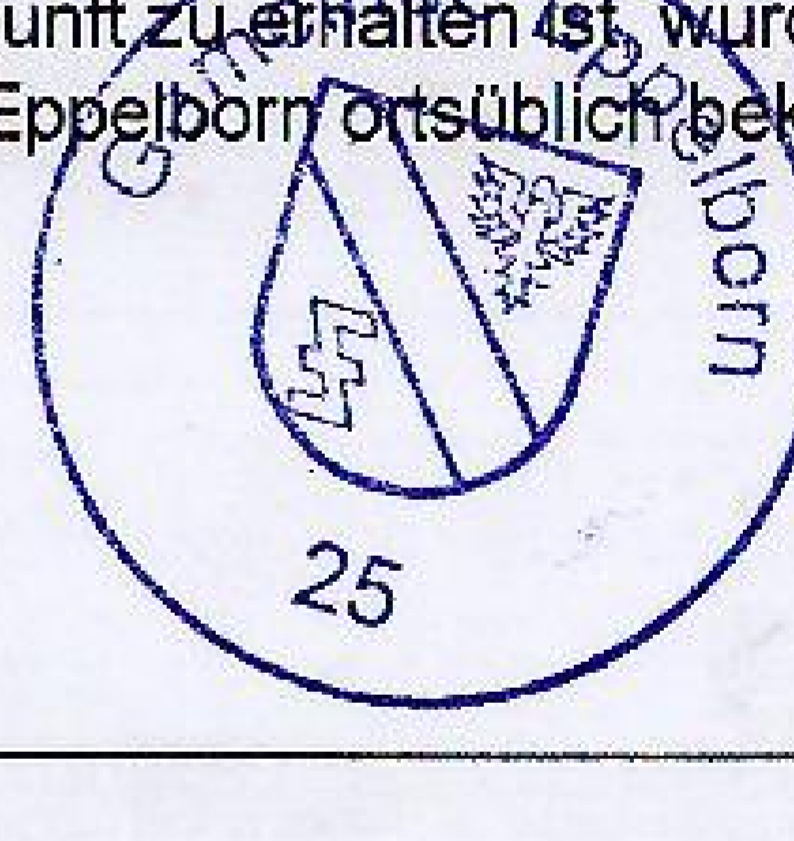
### Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 17.06.'05 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekannt gemacht.

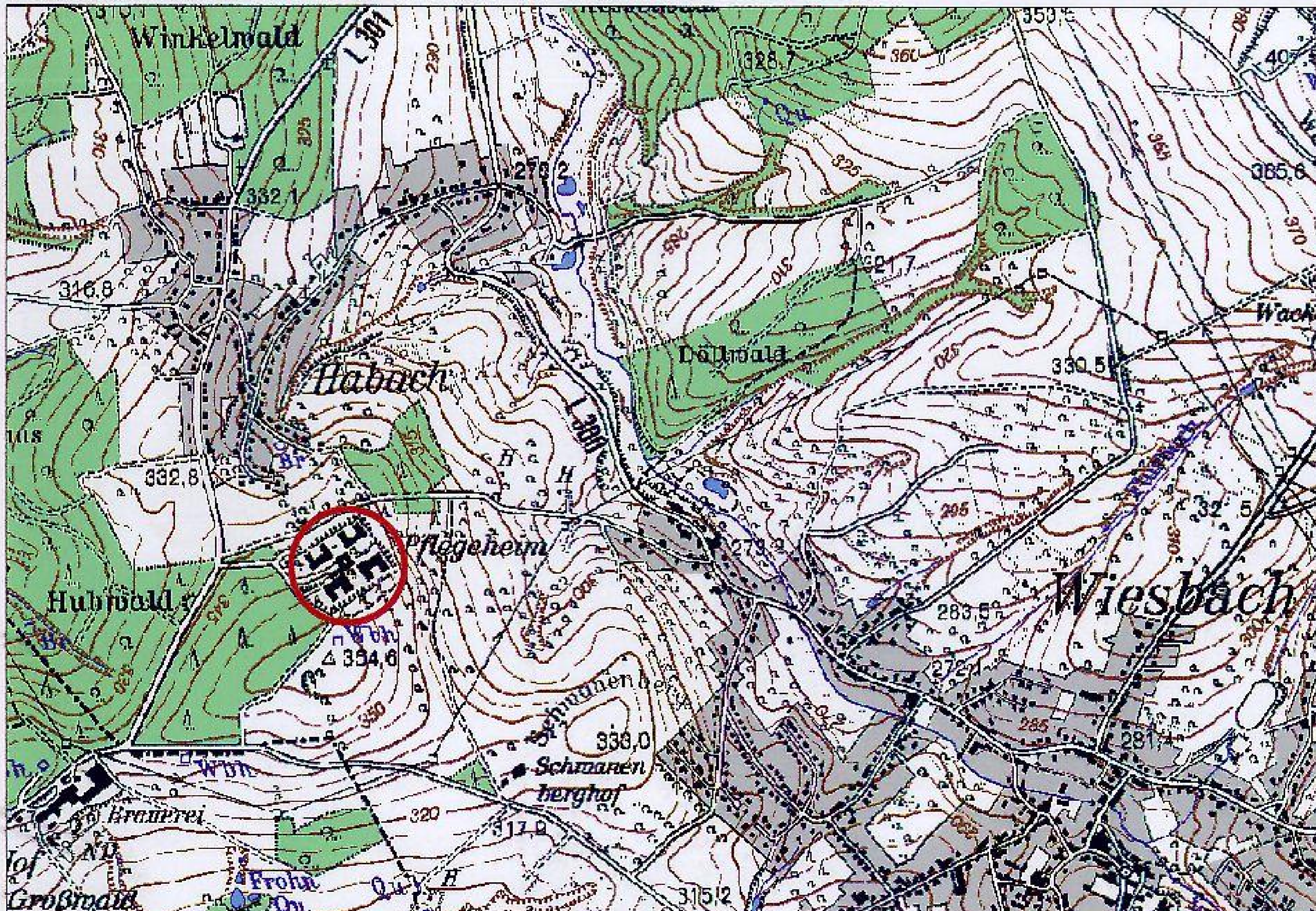
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Eppelborn, den 17.06.'05

  
Der Bürgermeister Lutz



### Lage des Plangebiets



PLAN - NR.: 2103_S_01	DATUM 11.11.2004	STAND 29.04.2005
--------------------------	---------------------	---------------------

BEARBEITUNG MLA	PLANGRÖSSE A0	MASZSTAB 1:500
--------------------	------------------	-------------------

### GEMEINDE EPELBOERN, GEMEINDEBEZIRK WIESBACH BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG "VOR DER HUB "

#### Planzeichnung



GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND  
INTERNATIONALE COOPERATION MBH  
66123 Saarbrücken, Am Homburg 3  
Tel. 0681/38916-0 Fax: 0681/ 38916-50  
E-Mail: info@incopa.com <http://www.incopa.com>